

lichen Charakter der Coll. Cat. (u. Diess.) aufgibt und an privatem Ursprung festhält. Ich hatte früher¹ die Vermuthung ausgesprochen, die Excerpte könnten von autoritativer Seite herrühren, und daran die Hypothese geknüpft — welche jetzt auch theilweise von Seckel gebilligt wird —, dass Hatto ihr Urheber² sei. Jetzt bereue ich es fast, jenen Ausdruck gebraucht zu haben; denn gemeint war damit keineswegs, dass die Excerpte halbofficieller³ oder amtlicher Natur seien⁴, sondern nur, dass sie nicht von einem beliebigen, obskuren Epitomator, sondern von einer für Regino autoritativen Seite stammen könnten und deshalb für diesen Autorität besaßen. Daraus folgt aber noch nicht, dass auch wir ihre Autorität anerkennen und auf sie schwören müssen. Seckel ist zwar geneigt, diesen Schwur in verba Reginonis zu thun, aber ich finde, dass die Autorität Regino's durchaus nicht so über allem Zweifel erhaben ist, dass man nicht mit unbefangener Kritik an seine Leistungen herantreten könnte.

Ich hatte schon früher⁵ dargelegt, dass Regino in der Benutzung seiner Quelle gar nicht so genau verfahren ist, wie man es hätte erwarten sollen, und dass die Coll. Diess. im Allgemeinen den Text der kürzeren Triburer Schlüsse besser wiedergebe, als Reg.⁶ Wenn nun Seckel⁷ dies, unter Anerkennung einiger Ausnahmen⁸, bestreitet und seinen Widerspruch damit begründet, dass es nicht ausgemacht sei, dass die Abweichungen Regino's von Coll. Diess. auf Rechnung des ersteren zu setzen und nicht vielleicht der Coll. Diess. oder der Sammlung X Schuld zu geben seien, so übersieht er den, von mir schon S. 58 f. angedeuteten, methodischen Grundsatz, dass, wenn aus einer Quelle (Vulg.) eine andere (X) abgeleitet und diese wiederum von zwei anderen Autoren unabhängig von einander benutzt ist, derjenige die grössere Glaubwürdigkeit auf seiner Seite hat, welcher mit der Urquelle, sei es in der Form, sei es im Inhalt, die grösste Verwandtschaft zeigt. Dieser fundamentale Satz der historischen Textkritik, welcher hier nur massgebend sein kann, auf das Verhältniss von Reg. und Diess. angewendet, ergiebt gegen Seckel das Resultat, dass Coll. Diess. besser ist, als Reg. und dass letzterer doch

1) N. A. XVII, S. 65. 2) Nur soviel habe ich gesagt, nicht Verfasser. H. kann die Excerpte veranlasst haben und doch ihr Urheber genannt werden, verfasst braucht er sie nicht zu haben; Seckel S. 387, Anm. 4. 3) Dass ich das gewollt hätte, nimmt Seckel S. 371 an; gesagt habe ich es nicht. 4) So Seckel S. 371. — Was ist halbofficiell oder officiös (S. 372. 380)? Dürfte es nicht misslich sein, solche unklaren, modernen Begriffe auf so weit zurückliegende Verhältnisse zu übertragen? 5) A. a. O. S. 59—64. 6) Abgesehen von Reg. II, 40; vergl. a. a. O. S. 60. 7) S. 376. 8) S. 376, Anm. 2.